



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Bekanntgabe der Sitzung
- des Kreistages und
- des Wirtschafts-,
Bau- und Um-
weltausschusses

Allgemeinverfügung
zur Beschränkung
der Wasserentnahme
aus oberirdischen
Gewässern

Offenlegung der
Änderung von Be-
standsdaten des
Liegenschafts-
katasters

Bekanntgabe der
Sitzung der Ver-
bandsversammlung
des Sparkassen-
zweckverbandes
Chemnitz



BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Kreistages

Die öffentliche Sitzung des Kreistages findet am **Mittwoch, dem 6. Juli 2022 um 16:00 Uhr** im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

TAGESORDNUNG:

1. Besetzung der Stelle Amtsleiterin/Amtsleiter Amt für Straßenbau BV/396/2022
2. Besetzung der Stelle als Amtsleiterin/Amtsleiter Sozialamt BV/447/2022
3. Personelle Änderungen der Besetzung von beratenden Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss InfoV/432/2022
4. Neubesetzung von Mitgliedern und deren Stellvertretern für die Trägerversammlung des Jobcenters Zwickau BV/434/2022
5. Wahl eines Mitgliedes des Kreistages, welches den Landrat vereidigt und verpflichtet BV/452/2022
6. Anhörung zur Umgliederung von Flurstücken zwischen der Stadt Lengenfeld (Vogtlandkreis) und der Gemeinde Hirschfeld (Landkreis Zwickau) BV/436/2022
7. Dr.-Päßler-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Am Gewerbepark 3, 08393 Meerane – Grundsatzentscheidung und außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Erweiterung zur Drei-Zügigkeit BV/443/2022
8. Freiwillige Leistung des Landkreises als Förderinstrument zur Familienunterstützung zur Begrenzung des Eigenanteils bei Erwerb des Bildungstickets und in der satzungsgemäßen Schülerbeförderung für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 BV/446/2022
9. Rücklagenzuführung von Jahresüberschüssen des Betriebes Gewerblicher Art „Grüner Punkt“ für das Jahr 2021 BV/435/2022
10. Neugründung einer Tochtergesellschaft der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH BV/441/2022
11. Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH und HBK-Poliklinik gGmbH - Umsetzung Projekt Schumann BV/458/2022
12. Abschluss eines Vergleiches im Rechtsstreit S & P GmbH gegen Landkreis Zwickau (Aktenzeichen 7 O 565/14) BV/405/2022
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen BV/455/2022
14. Überplanmäßige Auszahlung zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme „K 9351 Ausbau der OD Steinpleis“ (Investmaßnahme 542101 9351 13 1) BV/459/2022

15. Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Zwickau zum 31. Dezember 2018 InfoV/440/2022
16. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises Zwickau für das Jahr 2018 BV/438/2022
17. Beteiligungsbericht für den Landkreis Zwickau für das Geschäftsjahr 2020 InfoV/442/2022
18. Bürgerfragestunde
19. Informationen

Der Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ findet unabhängig vom Sitzungsverlauf ca. 18:00 Uhr statt.

Zwickau, 21. Juni 2022

Dr. C. Scheurer
Landrat

BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschusses

Die Sitzung des Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschusses findet am **Mittwoch, dem 13. Juli 2022** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt. Nach einem nicht öffentlichen Teil folgt um **ca. 17:20 Uhr** folgender öffentlicher Teil:

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

3. Vergabe von Gebäudereinigungsleistungen nach VgV für das BSZ Lichtenstein, Diesterwegstraße 2 in 09350 Lichtenstein BV/454/2022
4. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das Objekt K 9310 Berthelsdorf - Ausbau des Knotens mit der S 286 BV/456/2022
5. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das Objekt K 9351 Ausbau der OD Steinpleis BV/457/2022
6. Vergabeentscheidung technische Beratungsleistungen Breitbandausbau im Landkreis Zwickau - Los 5 - Begleitung Nachweisphase BV/444/2022
7. Informationen

Zwickau, 16. Juni 2022

Dr. C. Scheurer
Landrat



UMWELTAMT

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlässt das Landratsamt Zwickau als untere Wasserbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen wird untersagt. Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet des Landkreises Zwickau, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.
2. Diese Verfügung gilt bis einschließlich 31. Oktober 2022.
3. Der Widerruf dieser Verfügung wird vorbehalten.
4. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Zwickau in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.

BEGRÜNDUNG:

I. Sachverhalt

Durch die außergewöhnlich trockenen Abflussjahre 2018, 2019 und 2020 und den wiederholt schneearmen Winter 2021/2022 besteht sachsenweit weiterhin ein ausgeprägtes Defizit im Wasserdargebot. Zusammen mit dem sonnigen Frühjahr und höheren Lufttemperaturen führt dies bereits jetzt zu sinkenden Wasserpegeln und ausgetrockneten Böden. Selbst nach den einzelnen Niederschlagsereignissen in den letzten Wochen und einem kurzzeitigen Ansteigen der Abflüsse in den Gewässern liegen die Durchflüsse der meisten Pegel im Mai 2022 gemäß den hydrologischen Berichten des Landesamtes für Umwelt und Geologie ca. 30 bis 40 Prozent unter den langjährigen Mittelwasserdurchflüssen (arithmetisches Mittel aller Durchflüsse pro Jahr). Gegenwärtig tendieren die Abflüsse bereits dazu, unter die langjährig beobachteten mittleren Niedrigwasserabflüsse zu fallen.

Die aktuelle hydrologische Situation kann im Internet beim Landeshochwasserzentrum abgerufen werden.

Wasserentnahmen aus den Gewässern durch Eigentümer und Gewässeranlieger, insbesondere mittels Pumpen, verschärfen die Abflusssituation zulasten des Wasserhaushaltes und des ökologischen Zustandes dramatisch.

Trotz Trockenheit und erkennbarem Wassermangel werden vielerorts Wasserentnahmen aus den Gewässern mittels Pumpen zur Bewässerung von Gärten und Rasenflächen beobachtet.

Um in dieser witterungsbedingten Niedrigwassersituation den Wasserhaushalt und den ökologischen Zustand der Gewässer zu schützen und ein Trockenfallen von Gewässerabschnitten oder ganzer Gewässer zu verhindern, muss der Eigentümer- und Anliegergebrauch eingeschränkt werden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Zwickau ist für die im Rahmen der Gewässeraufsicht erlassene Allgemeinverfügung gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 110 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sachlich und nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat

Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 106 Abs. 1 SächsWG. Danach ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Gemäß § 26 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis nicht erforderlich für die Benutzung (hier: Entnehmen von Wasser) eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnete Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten ist. Gemäß § 26 Abs. 2 WHG gilt Abs. 1 auch für die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger). Durch Landesrecht, hier durch das SächsWG, ist nichts anderes bestimmt.

Wie bereits dargelegt, ist an den oberirdischen Gewässern im Landkreis Zwickau witterungsbedingt eine Niedrigwassersituation eingetreten, deren Ende derzeit nicht absehbar ist. Diese natürliche Situation beeinträchtigt den Wasserhaushalt bereits. Jede hinzukommende Wasserentnahme über Pumpvorrichtungen ist im Einzelnen und in der Summe geeignet, die ohnehin geringe Wasserführung weiter zu vermindern, die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern und damit den Wasserhaushalt mehr als bereits eingetreten zu beeinträchtigen.

In dieser wasserhaushaltlich angespannten Situation ist somit ein erlaubnisfreies Abpumpen von Bachwasser nicht mehr durch den Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Abs. 1 und 2 WHG abgedeckt, da die dort aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

In der jetzigen Situation ist in der Folge jede Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtung unerlaubt und damit rechtswidrig, soweit im Einzelfall keine schriftliche wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Da vor Ort dennoch derartige Wasserentnahmen unerlaubt erfolgen bzw. auch in den nächsten Wochen zu erwarten sind, liegt ein Verstoß gegen § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG und § 26 Abs. 1 und 2 WHG vor. Damit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 S. 2 WHG für den Erlass einer Anordnung zur Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 26 Absätze 1 und 2 WHG erfüllt. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für eine Anordnung bereits deshalb erfüllt, weil die derzeitige Niedrigwasserlage es gebietet, wasserbehördlich regelnd in die Gewässerbewirtschaftung einzugreifen, um eine weitere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu vermeiden und ggf. eine Verbesserung zu erreichen. Leitend sind dabei die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 WHG.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG steht der Erlass einer Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserbehörde. Eine Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG kann gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 SächsWG auch bereits bei dem Verdacht einer Gewässergefährdung erlassen werden.

Die untere Wasserbehörde hält ein Einschreiten im öffentlichen Interesse für notwendig. Die Gewässer sind ein öffentliches Schutzgut und in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als



Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Um in der aktuellen witterungsbedingten Niedrigwassersituation den Wasserhaushalt und den ökologischen Zustand der Gewässer zu schützen, muss der Eigentümer- und Anliegergebrauch eingeschränkt werden.

Dieses Einschreiten soll bewirken, dass sich die Wasserführung der Gewässer durch Abpumpen für private Zwecke nicht weiter verringert, sodass sich die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer und der Wasserhaushalt über die natürliche Niedrigwassersituation hinaus nicht weiter verschlechtert. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtungen verstärkt die Gefahr einer nachhaltigen Störung der Gewässerbiozönose erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

- Die in Form einer Allgemeinverfügung angeordnete Untersagung der Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Anordnung ist zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet. Ziel ist, die derzeit wasserwirtschaftlich und -rechtlich unzulässigen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zu verhindern und damit die bereits beeinträchtigte Wasserführung und den Wasserhaushalt nicht weiter zu belasten. Gegebenenfalls kann sogar eine Verbesserung der Situation erreicht werden. Somit ist diese Anordnung ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Die Anordnung ist erforderlich. Die angeordnete Untersagung der Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen stellt das mildeste Mittel zur Zielerreichung dar. Das unter § 16 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort. Zudem ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer widerruflichen Ausnahmegenehmigung auf Antrag nach fachlicher Prüfung möglich. Das Interesse, den Eigentümer- und Anliegergebrauch durch Abpumpen von Wasser uneingeschränkt auszuüben, muss in der jetzigen Situation gegenüber dem Schutz der Gewässer und des Wasser- und Naturhaushalts zurückstehen.

Die Anordnung ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Lebensgrundlage Wasser und den gewässerökologischen Belangen überwiegt etwaige private Interessen an einer unregelmäßigen und unbeschränkten Entnahme von Wasser bei den derzeit und voraussichtlich sehr niedrig bleibenden Wasserständen. Die ohnehin schon belastete Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und die notwendige natürliche Selbstreinigung würden ohne Beschränkung absehbar weiter verschlechtert.

Die Anordnung stellt damit eine verhältnismäßige Maßnahme dar.

- Die gewählte Befristung orientiert sich am Ende der Gartensaison. Soweit sich bereits früher eine Entspannung der Niedrigwassersituation einstellt und in den Gewässern wieder eine stabile Wasserführung oberhalb Niedrigwasser zu beobachten ist, kann das Entnahmeverbot bereits früher widerrufen und der Widerruf öffentlich bekannt gegeben werden. Aus diesem Grund wurde unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG ein Widerruf vorbehalten.
- Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde die sofortige Vollziehbarkeit nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und deren Bestandskraft weiterhin ungehindert Wasserentnahmen über Pumpvorrichtungen durch Eigentümer und Anlieger erfolgen würden. Die Folge wäre eine Verminderung der

ohnehin geringen Wasserführung, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit (Erwärmung des wenigen Wassers, Sauerstoffmangel und -zehrung) und letztendlich eine zunehmende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts. Die Gewässer sind ein öffentliches Schutzgut und in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die derzeit nicht verträglichen Wasserentnahmen beeinträchtigen demnach das öffentliche Schutzgut Gewässer. Das kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden. Das Interesse der Eigentümer und Anlieger an oberirdischen Gewässern an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss demgegenüber zurücktreten.

Hinweise:

- Das unter § 25 WHG und § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Das Schöpfen mit Handgefäßen sollte allerdings mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Auf keinen Fall dürfen dadurch das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt werden.
- Nicht zum Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG zählen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 WHG (Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie Übungen und Erprobungen zum Zwecke der Verteidigung oder Gefahrenabwehr). Diese Maßnahmen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
- Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, dürfen die Gewässer nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde den erlaubten Umfang der Wasserentnahme vorübergehend per Bescheid einschränken oder untersagen.
- Ein Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de).

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die wasserrechtlichen Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn dieser Bescheid mit Widerspruch und/oder Klage angegriffen wird. Es kann beim Landratsamt Zwickau die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Wendler
Amtsleiterin



Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019/2021

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Dürrenuhlsdorf (3904):

1/2, 1/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/9, 4/7, 4/12, 4/13, 4/14, 11/6, 14/3, 14/5, 14/6, 16/3, 16/7, 16/8, 16/9, 17/3, 19/1, 21, 22, 31/3, 38/4, 38/6, 41/9, 45, 47, 53, 55, 56/3, 61, 62/1

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKat G¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **24. Juni 2022 bis zum 26. Juli 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 23. Mai 2022

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019/2021

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wernsdorf (3952):

1/3, 2/4, 2/5, 4/5, 5/a, 6/a, 7/b, 8/1, 8/2, 10/5, 10/7, 11/3, 11/5, 12/1, 12/a, 13/2, 14/a, 15, 17/a, 18/a, 19, 21/3, 21/4, 22/a, 23/a, 24, 25, 26, 27/a, 29, 30/a, 34/1, 34/a, 34/b, 34/g, 36, 36/a, 40/a, 41/a, 42/a, 43/a, 44/a, 45, 46/a, 47/a, 48, 49/1, 50/1, 51/1, 53/1, 53/3, 53/4, 54/2, 57, 57/a, 58/1, 58/2, 59/10, 59/4, 59/5, 61/1, 61/a, 61/d, 62/a, 64/a, 64/c, 71/c, 71/e, 73/2, 74/2, 79/a, 81, 85, 86/a, 87, 89/a, 89/b, 90, 97/1, 98/1, 98/2, 111, 112/3, 117, 123/2, 124/3, 124/5, 124/6, 127/2, 130/3, 131/3, 131/4, 135/2, 135/3, 136/1, 137/2, 137/4, 137/5, 138/2, 139/5, 139/9, 140/1, 141/1, 142/1, 144/1, 145/1, 145/4, 146/10, 146/12, 146/4, 146/6, 146/7, 146/8, 146/9, 150/a, 151, 152/10, 152/5, 152/7, 152/8, 152/9, 154/4, 155/a, 158/2, 159/2, 159/4, 159/5, 160, 161, 163/1, 163/2, 164/a, 165/a, 165/d, 166/1, 172/a, 176, 176/c, 177/a, 178/2, 178/3, 179/4, 179/5, 181/a, 182/a, 183/4, 184/1, 187, 189/1, 189/2, 190/b, 191/a, 191/d, 191/e, 194/13, 196/1, 206/3, 206/4, 206/9, 210/b, 210/c, 210/f, 210/g, 210/h, 210/i, 210/k, 210/m, 210/n, 210/o, 210/p, 210/r, 210/s, 210/t,

210/u, 210/v, 212/2, 218/6, 218/7, 218/d, 218/f, 218/h, 218/i, 218/k, 218/m, 218/n, 218/o, 218/p, 218/q, 218/r, 218/s, 218/u, 218/x, 218/y, 359/1, 360, 376/2, 409/10, 409/11, 409/4, 409/7, 409/8, 413/5, 413/6, 416/2, 416/3, 446/4, 448/3, 448/5, 463/1, 514/7, 514/9, 517/c, 526/3, 526/6, 533/a, 534/2, 534/3, 534/a, 656, 660/8, 663/1, 663/3, 668/16, 668/2, 668/20, 670/6, 670/7, 670/8, 674/2, 674/3, 675/1, 675/2, 675/3, 675/4, 675/5, 675/7, 675/8, 675/9, 676/3, 676/4, 687/13, 687/14, 687/15, 687/3, 687/4, 687/5, 687/6, 687/7, 687/8, 687/9, 688/4, 702, 703/1, 704/3, 704/4, 704/7, 704/8, 704/k, 704/m, 704/n, 704/o, 706/2, 706/3, 706/5, 706/7, 706/b, 707/2, 707/3, 708/1, 712/10, 712/14, 712/16, 712/17, 712/6, 712/7, 712/8, 712/9, 712/c, 712/q, 712/w, 799/4, 799/9, 800/1

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten

des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKat G¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **24. Juni 2022 bis zum 26. Juli 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass in das Gebäude.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 23. Mai 2022

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).

 SPARKASSENZWECKVERBAND CHEMNITZ MIT SITZ IN CHEMNITZ

Bekanntgabe

Die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Chemnitz ist einberufen auf

**Donnerstag, den 7. Juli 2022 um 13:00 Uhr
in die Hauptstelle der Sparkasse Chemnitz
im Moritzhof Chemnitz, Bahnhofstraße 51,
VeranstaltungsCenter, Eingang Bahnhofstraße.**

TAGESORDNUNG:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung
3. Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind
4. Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Chemnitz für das Geschäftsjahr 2021
5. Sonstiges

Chemnitz, 1. Juni 2022

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
18. Ausgabe/2022

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen